



Bundesministerium für Gesundheit
und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

| | | | | |
|-------------------------------------|---------------|-------------------|-------------------------------------|------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 Fax 501 65 | Datum |
| BMGF- 93310/0002- II/A/4/2017 | SV-GSt | Christa Marischka | DW 2407 DW 2695 | 02.08.2017 |

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit der die Verordnung, mit der nähere Regelungen über den Betrieb und das Qualitätssystem von Blutspendeeinrichtungen und Betrieben, die ausschließlich zur Transfusion bestimmtes Blut oder Blutbestandteile verarbeiten, lagern oder verteilen, getroffen werden, geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Verordnung, in der nähere Regelungen über den Betrieb und das Qualitätssystem von Blutspendeeinrichtungen und Betrieben, die ausschließlich zur Transfusion bestimmtes Blut oder Blutbestandteile verarbeiten, lagern oder verteilen, getroffen werden, geändert wird und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Der gegenständliche Entwurf sieht eine Änderung dahingehend vor, dass das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen auf seiner Homepage einen Leitfaden für die Gute Praxis zur Verfügung stellt. Damit soll sichergestellt sein, dass in Blutspendeeinrichtungen und Betrieben, die mit Blut arbeiten, die Grundsätze und Leitlinien zum qualitätsgesicherten Umgang mit Blut und Blutbestandteilen eingehalten werden.

Darüber hinaus sollen aber auch aktuelle Leitlinien, die von der Europäischen Kommission und der Europäischen Direktion für die Qualität von Medikamenten und Gesundheitsvorsorge des Europarates ausgearbeitet worden sind, veröffentlicht werden. Diese sind in der Folge ebenso zu berücksichtigen wie die im Leitfaden für die Gute Praxis enthaltenen Maßnahmen.

Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen kommen die im Blutsicherheitsgesetz genannten Strafbestimmungen zur Anwendung.

Die BAK begrüßt die vorgesehene Ergänzung der Verordnung, weil damit ein weiterer Schritt zur Erhöhung der Patientensicherheit unternommen wird.

VP Johann Kalliauer
iV des Präsidenten
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.